



## **Beschluss Nr. 18/2019**

vom 5. Dezember 2019

**der Eidgenössischen Postkommission PostCom**

**an die Gemeinde Cornol**

in Sachen

**Eingabe Gemeinde Cornol vom 20. September 2019 gegen den Entscheid der Post vom 20. August 2019 betreffend Postversorgung in Cornol JU**

Die Post eröffnete der Gemeinde Cornol am 20. August 2019 einen Entscheid über die Zukunft der Postversorgung in Cornol (Schliessung der Poststelle Cornol mit einer Postagentur als Ersatzlösung). Die Gemeinde Cornol gelangte mit der Eingabe vom 20. September 2019 (abgeschickt am 24. September 2019) an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte den Antrag der Gemeinde Cornol an der Sitzung vom 5. Dezember 2019.

### **I. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Die Post eröffnete der Gemeinde Cornol den Entscheid über die Schliessung der Poststelle Cornol mit einer Postagentur als Ersatzlösung am 20. August 2019 mit eingeschriebenem Brief. Der Brief wurde der Gemeinde Cornol am 21. August 2019 zugestellt. Nach Art. 34 Abs. 3 Postverordnung (VPG) können die Behörden der betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe des Entscheids der Post die PostCom anrufen. Als Standortgemeinde der Poststelle, auf welche sich der Entscheid der Post bezieht, ist die Gemeinde Cornol legitimiert, eine Eingabe an die PostCom zu machen.

Die Frist für die Anrufung der PostCom begann am Tag nach der Mitteilung des Entscheids der Post an die Gemeinde Cornol zu laufen (also am 22. August 2019). Der letzte Tag der 30-tägigen Frist war somit der 20. September 2019. An diesem Tag hätte die Gemeinde Cornol die Eingabe an die PostCom abschicken müssen. Die Gemeinde Cornol hat die Eingabe auf den 20. September 2019 datiert, sie aber erst am 24. September 2019 mit eingeschriebenem Brief an die PostCom abgeschickt. Die Eingabe traf bei der PostCom am 25. September 2019 ein.

Die Gemeinde Cornol bestreitet das Datum des Versandes nicht, das sich auch aus der Sendungsverfolgung ergibt. Als Begründung für die Verzögerung beim Versand gibt sie an, dass der Bürgermeister in dieser Woche verhindert gewesen sei [REDACTED]. Sie bittet die PostCom, die Verspätung zu entschulden und auf die Eingabe der Gemeinde Cornol einzutreten.

2. Das Verfahren nach Art. 34 VPG ist ein Verfahren sui generis. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVG) ist für die Verfahren vor der PostCom nicht anwendbar. In den Fällen, in denen das Verwaltungsverfahrensgesetz jedoch Verfahrensgrundsätze enthält, die nach der Schweizerischen Bundesverfassung auch auf Verfahren sui generis Anwendung finden, wendet die PostCom diese Bestimmungen analog in den Verfahren nach Art. 34 VPG an (vgl. Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 in Sachen Dialogverfahren Poststelle Niederwil AG; Ziff. I 3c). Deshalb wendet die PostCom bspw. Art. 38 VwVG analog an, weil diese Bestimmung als Konkretisierung des Prinzips von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV betrachtet wird (vgl. Lorenz Kneubühler, in Christoph Auer, Markus Müller, Benjamin Schindler [Hrsg], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2019, Art. 38, N 1).
3. Art. 24 VwVG enthält eine Regelung über die Wiederherstellung einer Frist, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeter Weise abgehalten worden sind, binnen der Frist zu handeln (Wiederherstellung der Frist bei unverschuldeter Säumnis). Nach der Lehre handelt es sich bei der Möglichkeit der Wiederherstellung der Fristen bei unverschuldeter Säumnis um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der sogar ohne rechtliche Grundlage Anwendung findet (vgl. Pierre Moor, Etienne Poltier, Droit administratif, Volume II, Les actes administratifs et leur contrôle, 2011, S. 304 mit Verweis auf BGE 108 V 109 [110]). Nach Stefan Vogel handelt es sich bei Art. 24 VwVG um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der sich letztlich als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren erweise (Art. 29 Abs. 1 BV) (vgl. Stefan Vogel in Christoph Auer, Markus Müller, Benjamin Schindler [Hrsg], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2019, Art. 24, N. 2). Art. 29 BV findet aber nur auf staatliche Verfahren Anwendung, welche die Rechtsstellung des Einzelnen unmittelbar berühren (Giovanni Biaggini, BV Kommentar, 2007, Art. 29 N. 3). Die Verfahren nach Art. 34 VPG berühren als Streit um die Schliessung einer Poststelle gerade keine individuellen Rechte der Bürgerinnen und Bürger oder der Gemeinden (vgl. dazu Giovanni Biaggini a.a.O., Art. 29a N. 6).
4. Mit der oben aufgeführten Argumentation wäre die analoge Anwendung der (restriktiven) Regelung von Art. 24 VwVG nicht absolut zwingend. Man kann zudem die Frage aufwerfen, ob die 30-tägige Frist nach Art. 34 Abs. 3 VPG eine Ordnungsfrist sei. Wenn es sich so verhalten würde, hätte ihre Nichtbefolgung keine rechtlichen Konsequenzen.

Das Verfahren nach Art. 34 VPG ermöglicht den Gemeinden gegen einen Entscheid der Post die PostCom anzurufen und die PostCom muss eine Empfehlung an die Adresse der Post abgeben. Das Verfahren vor der PostCom wird somit durch einen Entscheid der Post bzw. eine dagegen gerichtete Eingabe der Gemeinde ausgelöst und durch eine Empfehlung der PostCom abgeschlossen. Die VPG enthält verschiedene Fristen, um zu gewährleisten, dass das Verfahren innerhalb einer bestimmten Zeitspanne erledigt wird, da die Post vor der Eröffnung der Empfehlung der PostCom die betreffende Poststelle weder schliessen noch verlegen darf (Art. 34 Abs. 8 VPG). Die Fristen in Verfahren nach Art. 34 VPG haben somit den gleichen Zweck wie Fristen in Verfahren nach VwVG. Es gibt einen direkten Zusammenhang zum ursprünglich gefällten Entscheid: Nach der VPG kann dieser Entscheid nur während einer bestimmten durch die Verordnung festgesetzten Frist «angefochten» werden. Ist die Frist einmal abgelaufen, kann die Post den Entscheid vollziehen. Die Berechnung des Fristenlaufs, die Einhaltung der Frist und die Regeln für die Wiederherstellung der Frist dienen einem gemeinsamen Ziel, nämlich der Rechtssicherheit. Das spricht deutlich für die analoge Anwendung der Regelung von Art. 24 VwVG auf die Verfahren nach Art. 34 VPG, auch wenn von diesen Verfahren keine individuellen Rechte berührt werden. Namentlich der Umstand, dass die Post nach ungenutztem Ablauf der 30-tägigen Frist für eine Eingabe an die

PostCom ihren Entscheid über die Postversorgung vollziehen kann, veranschaulicht die Bedeutung dieser Frist.

Es ist ferner einerseits zu berücksichtigen, dass die 30-tägige Frist von Art. 34 Abs. 3 VPG keine Ordnungsfrist, sondern eine verbindliche Frist ist und dass andererseits die Bedingungen für die Anwendung von Art. 24 PG strikt einzuhalten sind.

5. Die Rechtsprechung zu Art. 24 VwVG ist restriktiv. Eine Wiederherstellung der Frist ist nur bei klarer Schuldlosigkeit an der Säumnis möglich. Eine Verhinderung gilt nur als unverschuldet, wenn objektive oder subjektive Gründe im Sinne einer objektiven oder subjektiven Unmöglichkeit rechtzeitig zu Handeln vorliegen. Kann der Partei oder ihrer Vertretung Nüchlässigkeit vorgeworfen werden, handelt es sich nach der Rechtsprechung nicht um eine unverschuldete Säumnis. Im Hinblick auf diese Rechtsprechung ist die Säumnis der Gemeinde Cornol aufgrund der Verhinderung des Bürgermeisters offensichtlich keine unverschuldete: Die Gemeindeorganisation sieht eine Stellvertretung vor. Bei Verhinderung des Bürgermeisters hätte sein Stellvertreter die Eingabe der Gemeinde Cornol unterzeichnen können. Der Gemeindegeschreiber von Cornol hätte die notwendigen Vorkehrungen treffen müssen. Organisatorische Mängel in der Gemeindeverwaltung gelten nicht als unverschuldete Säumnis, da sich die Partei das Verhalten von Hilfspersonen anrechnen lassen muss (vgl. zum Ganzen Pierre Moor, Etienne Poltier, Droit administratif, Volume II, Les actes administratifs et leur contrôle, 2011, S. 304; Thierry Tanquerel, Manuel de droit administratif, 2011, N. 1348; Alfred Kölz, Isabelle Häner, Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2013, N. 587 f.). Im vorliegenden Fall kann die Frist somit nicht wiederhergestellt werden.

## II. Die PostCom beschliesst

Auf die Eingabe der Gemeinde Cornol vom 20. September 2019 wird nicht eingetreten.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein  
Präsident

Dr. Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

### Mitteilung an:

- Commune mixte de Cornol, Conseil Communal, Route des Rangiers 5, Case postale 45, 2952 Cornol
- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- République et Canton du Jura, Hôtel du Gouvernement, 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont